



Drohnen im Rechtsrahmen

*Olena Erenburg, Rechtsreferendarin in Hannover
Juristin (Ukraine)*

November 2017

Drohnen erobern gerade den Luftraum – jedenfalls soweit deren Betrieb rechtlich zulässig ist. Ihre Einsatzgebiete sind weit über einen Hobbybetrieb hinausgewachsen und erstrecken sich inzwischen auf vielfältige kommerzielle Bereiche. Bedeutung haben Einsätze für Fotos, Videos und Luftüberwachung, aber auch logistische Funktionen, eine Auswahl:

- Überwachung von Infrastruktureinrichtungen;
- Luftbilder für verschiedenste Zwecke wie etwa der Darstellung von Immobilien,
- Unterstützung von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und der Nachrichtenberichterstattung,
- Erstellung von Gutachten (Begutachtung von Gebäudedächern, -fassaden, Autobahnen)
- „Drohnenjournalismus“ und bei Filmaufnahmen
- Sammlung von Wetter- und weiteren meteorologischen Daten
- Einsatz nicht nur mit Kamera, sondern auch mit anderen Instrumenten (GPS, Messgeräte).
- Einsatz in der Landwirtschaft (in Weinbergen, bei der Düngung von Feldern, Erkundung von Unkraut- und Schädlingsbefall)

Apotheken und Krankenhäuser, Logistikunternehmen wie die Deutsche Post, Google oder Amazon, prüfen zudem bereits die Möglichkeit Paketen mit Drohnen zu versenden, um Güter, Medikamente und Blutkonserven in schwer zugängliche (z.B. Gebirge und Inseln) und städtische Gebiete zu transportieren. Schiffe können bereits über den Luftweg beliefert werden.

Der gewerbliche Einsatz von Drohnen ist also nicht nur auf Geschäftsmodelle von Spezialunternehmen beschränkt, sondern kann im normalen Betriebsablauf von Unternehmen Sonderfunktionen erfüllen. Umso mehr stellt sich die Frage, in welchem Rahmen Drohnen betrieben werden dürfen.

Rechtsrahmen zum Luftverkehr

Der Bundesgesetzgeber hat mit Anpassung des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und der Luftverkehrsverordnung (LuftVO) erste Anstrengungen zur Einbeziehung ziviler Drohnen in den Luftraum unternommen. Drohnen sind unbemannte, autonom betriebene Luftfahrtsysteme. Das LuftVG (§ 1) definiert abschließend, welche Flugkörper als „Luftfahrzeuge“ den luftrechtlichen Vorschriften unterfallen. Drohnen unterscheidet das Gesetz nach zwei Kategorien:

Unbemannte Luftfahrtsysteme sind unbemannte Fluggeräte einschließlich ihrer Kontrollstation, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 LuftVG).

Flugmodelle sind Sport- oder Freizeitdrohnen (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 LuftVG).

Für beide Kategorien gelten jeweils unterschiedlich strenge Vorschriften für die Zulassung und den Betrieb.



Erlaubnis zum Flugbetrieb

Zunächst muss der Pilot die Frage klären, ob er für sein Vorhaben eine Aufstiegs Erlaubnis benötigt. Die erforderlichen Voraussetzungen bestimmt die Luftverkehrsordnung (§§ 21a ff. LuftVO)

Haftung für Drohnen

Eine der Kardinalfragen zum Flugbetrieb mit Drohnen ist die nach der Haftung bei Unfällen. Haftungsgrundlagen finden sich in mehreren Rechtsgrundlagen.

Luftverkehrsrecht und Halterhaftung

Verursacht eine Drohne einen Unfall und werden dadurch Personen verletzt oder Sachen beschädigt, haftet nach dem Luftverkehrsgesetz der Halter des Luftfahrzeugs (§ 33 Abs.1 LuftVG). Dabei ist nicht erforderlich, dass der Halter sich schuldhaft (also vorsätzlich oder fahrlässig) verhalten hat – die Haftung aus dem Luftverkehrsgesetz ist vielmehr eine Gefährdungshaftung. Wird die Drohne durch einen Dritten ohne Wissen und Wollen des Halters benutzt, haftet nur der Dritte (§ 1 Abs.2 1 LuftVG).

Die Haftung besteht auch, wenn ein Schaden beim bloßen Überfliegen eines Grundstücks entsteht. Allerdings ist in der Praxis schwierig zu beweisen, dass die Drohne den Schaden allein durch ihr Überfliegen verursacht hat.

Deliktische Haftung

Neben der Halterhaftung als Gefährdungshaftung aus dem Luftverkehrsgesetz können Betreiber und Pilot der Drohne haften, wenn sie mit dem Einsatz schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) eine unerlaubte Handlung begehen und eine konkrete Rechtsgutverletzung verursachen. Eine solche deliktische Haftung bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch, wenn bestimmte Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit oder Eigentum verletzt werden (§ 823 Abs. 1 BGB), nicht jedoch bei einem reinen Vermögensschaden. Außerdem bestimmt das Gesetz eine Haftung, wenn der Verursacher ein Schutzgesetz verletzt, in der Regel eine Strafnorm (§ 823 Abs. 2 BGB).

Kollidiert die Drohne z.B. mit einem Fahrzeug oder Bauwerk und ist dem Piloten zumindest Fahrlässigkeit vorzuwerfen, stehen dem geschädigten Fahrzeug- bzw. Bauwerkeigentümer Schadensersatzansprüche nach § 823 Abs.1 BGB zu. Wird eine Person verletzt, ergeben sich Schadensersatzansprüche aus § 823 Abs.1 BGB sowie § 823 Abs.2 BGB i.V.m. § 229 StGB.

Versicherungsrecht

Der Halter eines Luftfahrzeugs ist verpflichtet, zur Regulierung von eventuellen Schadensersatzansprüchen eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten (§ 43 Abs.1 LuftVG). Inzwischen werden im Markt auch Policen für den Betrieb von Drohnen für private und für gewerbliche Zwecke mit jeweils unterschiedlichen Haftungsprofilen angeboten. Ob diese für den konkreten Zweck im Betrieb geeignet und ausreichend sind, muss der Betreiber genau prüfen. Ebenso muss er die versicherungsrechtlichen Obliegenheiten zur Betriebssicherheit einhalten, um den Deckungsschutz nicht zu verlieren.

Grundstücksrecht und Eigentum

Ein weiteres Problem entsteht, wenn die Drohne ein fremdes Grundstück überfliegt, gegebenenfalls auch schon, wenn sie sich ihm zu sehr nähert. Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt die zur Ausübung des Herrschaftsrechts unerlässliche Erstreckung des Grundeigentums nach „oben und unten“ (§ 905 BGB). Dem Eigentümer stehen andere dinglich Berechtigte sowie der Besitzer gleich. Allerdings darf der Eigentümer fremde Einwirkungen nur ausschließen, wenn er ein objektiv schutzwürdiges Interesse hat (§ 905 S.2 BGB). Dementsprechend hat der betroffene Grundstückseigentümer keine Abwehransprüche (§§ 1004, 905 BGB), wenn das Gesetz ihm kein hinreichendes rechtliches Interesse zugesteht, die Mitbenutzung des Luftfahrtraums über seinem Grundstück durch einen Dritten zu verbieten.

Die Drohne darf daher ein Grundstück in einer solchen Höhe überfliegen, dass die eigentumsrechtlichen Interessen des Grundstückseigentümers nicht mehr beeinträchtigt sind. Für den Überflug kann sich der



Drohnenpilot grundsätzlich auf das Luftverkehrsgesetz berufen. § 1 LuftVG gestattet die ordnungsgemäße Nutzung des Luftraums und verpflichtet den Eigentümer zur entschädigungslosen Duldung der Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge. Zum Ausgleich unterliegt aber der Luftfahrtunternehmer der schon genannten Gefährdungshaftung (§ 33 LuftVG).

Hintergrund der gesetzlichen Regelung ist, dass die Nutzung des Luftraums nahezu unmöglich wäre, wenn der Pilot zunächst von allen Eigentümern der zu überfliegenden Grundstücke Zustimmungen einholen müsste. Start und Landung dürfen hingegen nur auf Grundstücken erfolgen, bei denen der Grundstückseigentümer zugestimmt hat.

Schutz- und Abwehrrechte von Betroffenen

Neben den Rechten aus Eigentum können den von Drohnenaktivitäten Betroffenen weitere Rechte zum Schutz ihrer Sphäre und Interessen zustehen. Bei der Breite von Einsatzmöglichkeiten ist noch ungeklärt, ob die bestehenden Instrumente im Datenschutz-, Urheber- und Persönlichkeitsrecht ausreichen, um ein Eindringen von Drohnen in den Bereich der privaten Lebensgestaltung auszuschließen.

Persönlichkeitsrechte

Das Luftverkehrsgesetz erlaubt in § 1 Abs.1 lediglich den Überflug des Luftraumes, nicht aber die unerlaubte Anfertigung von Fotografien oder die Ausspähung. Insoweit können sich Unterlassungsansprüche aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ergeben.

Das AG Potsdam (Urt. v. 16.4.2015 – 37 C 454/13) verurteilte den Besitzer einer Flugdrohne dazu, es zu unterlassen, das Grundstück des Nachbarn, gleich ob mit oder ohne Kamera, zu überfliegen und Aufnahmen von dem Grundstück oder darauf befindlichen Personen zu fertigen. Das Führen der Flugdrohne über das Nachbargrundstück stelle einen Eingriff in das als Grundrecht geschützte Persönlichkeitsrecht (Art. 1 Abs.1 i.V.m. Art. 2 Abs.1 GG) des Nachbarn in Form des Rechts auf Privatsphäre dar. Die Handlungsfreiheit des Drohnenbesitzer, sein Gerät zu Unterhaltungszwecken herumfliegen zu lassen, habe gegenüber der geschützten Privatsphäre Dritter zurückzutreten,

zumal es genug Flächen gebe, auf denen der Pilot seinem Hobby nachgehen könne, ohne Dritte zu stören. In diesem Falle war es auch kein zufälliges Überfliegen. Konsequenz für die Praxis: Wer ohne Einwilligung des Eigentümers fremde Grundstücke überfliegt, die gegen Blicke von außen geschützt sind, muss mit kostenpflichtigen Abmahnungen rechnen. Pilot und Grundstückseigentümer bewegen sich hier in einer „rechtlichen Grauzone“, da der Betroffene nicht wirksam geschützt ist. (Zu Abwehrrechten siehe unten)

Datenschutz

Geht der Betrieb der Drohne über den rein privaten Konsum hinaus, setzen derzeit noch das Bundesdatenschutzgesetz und ab Mai 2018 die Datenschutzgrundverordnung der EU weitere Grenzen. So dürfen kamerabestückte Drohnen (auch Hobbydrohnen) nicht beliebig agieren und Daten aufnehmen, sondern müssen die Bestimmungen zur Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen beachten.

Urheberrecht

Nimmt die Drohne Bilder von Bauwerken wie Gebäuden, Brücken, Denkmälern oder Statuen auf, muss der Betreiber einen möglichen Urheberschutz für Werke der bildenden Künste beachten (§ 2 Abs.2 Nr. 4 UrhG).

Bloße Alltags- und Zweckbauten ohne künstlerischen Anspruch sind keine geschützten Werke im Sinne des Urheberrechts, jedoch aber Brücken, Plätze und Gartenanlagen. Erfolgt die Aufnahme lediglich für den privaten Gebrauch, ist dies unkritisch und ohne Zustimmung des Rechtsinhabers möglich (§ 53 Abs.1 UrhG). Sollen Aufnahmen von Gebäuden bspw. als Motiv für Kalender, Postkarten oder Websites genutzt werden, liegt kein privater Zweck mehr vor, sondern es handelt sich dann um eine öffentliche Wiedergabe (§ 15 Abs.3 UrhG).

Zwar dürfen Städteansichten im Rahmen der sogenannten Panoramafreiheit im Urheberrecht aufgenommen werden (§ 59 Abs.1 UrhG). Werden aber öffentliche Bauwerke überflogen und Bilder von Bereichen aufgenommen, die nicht von außen wahrnehm-



bar sind (z.B. Innenhöfe), wird dies zumeist nicht mehr von der Panoramafreiheit gedeckt sein.

Wenn durch Drohnen unautorisiert aufgenommene Bilder veröffentlicht werden (bspw. durch Postings) und darauf Personen erkennbar sind, können die Betroffenen sich aus ihrem Recht am eigenen Bild dagegen wehren (§ 22 KUG).

Strafrechtliche Verantwortung

Mit dem Betrieb von Drohnen können Betreiber und Pilot auch in eine strafrechtliche Verantwortung geraten.

Verrat von Betriebs – und Geschäftsgeheimnissen (§ 17 II Nr.1 a UWG)

Besondere Bedeutung für den Schutz von Unternehmen hat das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, es verbietet Wirtschaftsspionage. Es stellt das unbefugte Sichverschaffen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch Anwendung technischer Mittel unter Strafe. Das Gesetz schützt zum einen gegen Verrat und Spionage durch Betriebsangehörige (§ 17 Abs.1 UWG), zum anderen durch Betriebsfremde (§ 17 Abs.2 UWG). Fliegt also ein Konkurrent per Fernbedienung einen Quadroptopter zum Gelände des Unternehmens, um Fotos oder Videos von einem Entwicklungsmodell auf dem Gelände aufzunehmen, ist er wegen Betriebsspionage strafbar. Zwar ist allgemein zulässig, Luftbildaufnahmen zu fertigen; dies ist jedoch kein Rechtfertigungsgrund, weil § 17 den Unternehmer vor der Verletzung seiner Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses schützen will und damit die speziellere Regelung darstellt.

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereich durch Bildaufnahmen (§ 201 a I StGB)

Strafbar macht sich auch, wer vorsätzlich von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt (§ 201 a Abs.1 StGB). Stellt ein Garten oder eine Fläche einen gegen Einblick besonders geschützten Raum dar und wird davon mit einem ein

Quadroptopter eine Bildaufnahme unter Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches von einer Person angefertigt, lässt sich eine Strafbarkeit annehmen. Das Verbreiten des aufgenommenen Bildes ist ebenfalls strafbar (§ 201 a Abs.2 StGB, §§ 33 I, 22 KUG).

Hausfriedensbruch (§ 123 I StGB)

Ein Grundstück steht durch das Verbot des Hausfriedensbruchs unter besonderem strafrechtlichem Schutz (§ 123 Abs. StGB).

Kundschaftet ein Dieb das Grundstück durch eigenes Betreten aus, so ist regelmäßig der Tatbestand des Hausfriedensbruchs erfüllt. Nimmt man an, dass der Luftraum über einem Grundstück ein befriedetes Besitztum darstellt (umstritten), könnte man die Auffassung vertreten, dass der Täter mit seiner Drohne widerrechtlich in das Grundstück eindringt - wenn es für das geschützte Rechtsgut keinen Unterschied macht, ob sich der Täter in Person oder mithilfe eines Instrument als „verlängertem Arm“ auf dem Besitztum befindet.

Abwehrmaßnahmen gegen Drohnen

Verteidigt sich der Grundstückseigentümer oder Besitzer gegen einen Drohnenflug, indem er die Drohne zum Absturz bringt („Abschießen“), erfüllt er den Tatbestand der Sachbeschädigung (Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache, § 303 Abs.1 StGB). Dabei stellt sich die Frage, ob die Abwehrmaßnahme zum Schutz seines eigenen geschützten Rechtsguts gerechtfertigt und damit nicht strafbar ist. Geschieht die Abwehr zur Verhinderung eines Angriffs auf Menschen, liegt damit im Grundsatz Notwehr vor. Dieser Grundsatz lässt sich aber nicht ohne weiteres auf den Schutz anderer Rechtsgüter übertragen. Weniger kritisch sind daher Abwehrmaßnahmen, die sich auf die Ablenkung oder Störung der Flugrichtung richten, ohne die Drohne durch einen Absturz zu beschädigen.



Drohnen in der Logistik

Ein Einsatz als Logistikdrohne, also zum Zweck des regulären Transports und der Zustellung von Waren, ist derzeit nicht wirklich möglich. Der Aufbau eines nachhaltigen Geschäftsmodells scheitert an der gegenwärtigen Rechtslage, da Drohnen nur in Sichtweite des Bedieners betrieben werden dürfen. Hinzu kommt die Beachtung von Flugverbotzonen zum Beispiel in der Nähe von Flughäfen. Hier bedürfte es für jeden Flug der Erlaubnis der zuständigen Landesbehörde sowie der Zustimmung der Flugsicherung.

+++

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de, Web www.herfurth.de
Hannover · Göttingen · Brüssel
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

REDAKTION

Leitung: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.)

Mitarbeit: Angelika Herfurth, Rechtsanwältin, FA Familienrecht; Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L. (HSG), Rechtsanwältin; Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt; Martin Heitmüller, Rechtsanwalt, Maître en Droit (FR); Günter Stuff, Steuerberater; Xiaomei Zhang, Juristin (CN), Mag. iur. (D); Dennis Jussi, Rechtsanwalt; Sabine Reimann, Rechtsanwältin (D); Araceli Rojo Corral, Abogada (ES); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt; Prof. Dr. jur. Christiane Trüe LL.M. (East Anglia); Cord Meyer, Jurist und Bankkaufmann; Dr. jur. Reinhard Pohl, Rechtsanwalt (D); Elena Duwensee, Juristin (RU), Master of Law (RU).

KORRESPONDENTEN

u.a. Amsterdam, Athen, Bratislava, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Salzburg, Zug, New York, Toronto, Mexico City, Sao Paulo, Buenos Aires, Dubai, Kairo, New Delhi, Bangkok, Singapur, Peking, Tokio, Sydney.

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,
Fon 0511 - 30756-50 Fax 0511 - 30756-60
Mail info@caston.info; Web www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.